**Verteidigungsausschuss**
**21. Wahlperiode**

Deutscher Bundestag

# Ausschussdrucksache 21(12)541

53100 30. Oktober 2026

## Stellungnahme der Sachverständigen Ursula Philipp-Gerlach, Rechtsanwältin, zur öffentlichen Anhörung zum Entwurf eines Bundeswehr-Infrastrukturbeschleunigungsgesetzes (BT-Drucksache 21/8409)

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

PNT Partner
Rechtsanwälte

**PNT** Partner | Kaiserstraße 68 | 60329 Frankfurt am Main

Deutscher Bundestag - Verteidigungsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Assistenz: Frau Dietermann
Durchwahl: 069 / 4003 400-13
E-Mail: frankfurt@pnt-partner.de

Frankfurt, den 30.10.2026
Az: **00168/26** / UPG / AD
**(Az. bitte stets angeben)**

**Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Verteidigungsausschusses zum Entwurf eines Bundeswehr-Infrastrukturbeschleunigungsgesetzes (BT-Drs. 21/8409 vom 07.10.2026)**

Sehr geehrte Mitglieder des Verteidigungsausschusses,

sehr geehrte Damen und Herren,

der Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Bundeswehr-Infrastrukturbeschleunigungsgesetz (BT-Drs. 21/8409 vom 07.10.2026) soll die Errichtung und Sanierung von Bundeswehrinfrastruktur angesichts der veränderten sicherheitspolitischen Lage beschleunigen. Dafür schafft er gesetzliche Grundlagen für ein höheres Bauvolumen, einen gestärkten Eigenvollzug und eine strategische Liegenschaftsreserve.

Laut Gesetzesbegründung führt der Entwurf zu diesem Zweck „über Ausnahmen zugunsten der Bundeswehr im Umwelt- und Naturschutzrecht“ einen erleichterten Vollzug bei Eingriffen in die Natur, die Feststellung eines überragenden öffentlichen Interesses sowie eine erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts ein.

Die sicherheitspolitische Ausgangslage ist ernst zu nehmen: der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine und die Bündnisverpflichtungen Deutschlands. Sie legitimiert das Ziel, Verteidigungsinfrastruktur zügig zu schaffen.

**Ursula Philipp-Gerlach** [1) 2)]
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

**Rüdiger Nebelsieck, LL.M.** [1) 3) 4)]
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

**Dirk Teßmer** [1) 2)]
Rechtsanwalt

**Tobias Kroll** [2)]
Rechtsanwalt

**Christian Romer** [3)]
Rechtsanwalt

**Annika Ratschow** [3)]
Rechtsanwältin

**Dr. Layla Mihatsch** [2)]
Rechtsanwältin

**Amelie Wendorf** [3)]
Rechtsanwältin

**Joke Unger, LL.M.** [2) 3) 5)]
Rechtsanwalt

**Dr. Clara Belting** [3)]
Rechtsanwältin

1) Partner i.S.d. PartGG
2) Standort Frankfurt am Main
3) Standort Hamburg
4) Master in Environmental Law
5) Master in Public International Law

**PNT** Partner Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB
www.pnt-partner.de
Sitz Frankfurt am Main
AG Frankfurt am Main (PR 3115)
USt.-IdNr.: DE 206 460 440

**Standort Frankfurt am Main**
Kaiserstraße 68
60329 Frankfurt am Main
Tel.: +49 (0)69 / 4003 400-13
Fax: +49 (0)69 / 4003 400-23
frankfurt@pnt-partner.de
GLS Gemeinschaftsbank eG
IBAN DE89 4306 0967 1335 347000

**Standort Hamburg**
Lucy-Borchardt-Straße 2
20457 Hamburg
Tel.: +49 (0)40 / 237 24 36-0
Fax: +49 (0)40 / 237 24 36-99
hamburg@pnt-partner.de

Diese Stellungnahme zeigt zum einen, dass das bestehende Regelungssystem nicht die Ursache von Verzögerungen ist. Dafür hätte untersucht werden müssen, bei welchen Projekten und aus welchen Gründen es zu Verzögerungen kommt. Nur auf Grundlage einer solchen Analyse lassen sich Defizite beseitigen, wenn sie festgestellt werden. Der Entwurf enthält eine solche Analyse nicht.

Zum anderen zeigt die Stellungnahme, dass der Entwurf sein Ziel nicht durch eine bessere Verfahrensqualität erreichen will, sondern durch den Abbau präventiver Umwelt- und Naturschutzstandards und des Rechtsschutzes. Angesichts von Biodiversitätskrise und Klimawandel stellt sich die Frage, ob das legitime Ziel des Entwurfs auch ohne Einschnitte in das Naturschutz- und Umweltrecht erreicht werden kann.

Das Gesetz setzt die Reihe der Beschleunigungsgesetze fort. Bislang ging es dabei vor allem um die Beschleunigung von Genehmigungs- und Gerichtsverfahren. Die neuen Gesetze senken dagegen die Umwelt- und Naturschutzstandards selbst ab.

## 1. Verfassungs- und unionsrechtlicher Bewertungsrahmen

Maßstab der Bewertung sind Art. 20a GG, die Grundrechte (insbesondere Art. 2 Abs. 2, Art. 14 und Art. 19 Abs. 4 GG) sowie Art. 28 Abs. 2 GG (kommunale Planungshoheit).

Aus Art. 20a GG folgt nach überzeugender Auffassung ein relatives Rückschrittsverbot. Es untersagt dem Gesetzgeber, bestehende Schutzinstrumente so abzuschwächen, dass sich die tatsächliche Naturschutzsituation verschlechtern kann.

> *(Stellungnahme Heß zum InfZuG, S. 13, https://www.bundestag.de/resource/blob/1139986/Stellungnahme-Hess.pdf, unter Verweis auf Schlacke, Stellungnahme zum InfZuG vom 23.2.2026, S. 9 f., https://www.bundestag.de/resource/blob/1149534/Stellungnahme-Prof-Dr-Schlacke.pdf).*

Der Gesetzgeber darf einzelne Belange zwar normativ höher gewichten. Er muss dabei aber die verfassungsrechtlichen Grenzen wahren und eine angemessene Abwägung unter Einbeziehung der Belange aus Art. 20a GG sicherstellen (Kment/Maurer, NVwZ 2026, 1067).

Unionsrechtlich binden die FFH-Richtlinie, die Vogelschutzrichtlinie, die UVP-Richtlinie 2011/92/EU (insbesondere Art. 1 Abs. 3 und Art. 2 Abs. 4), die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie 2008/56/EG sowie die EU-Wiederherstellungsverordnung (VO (EU) 2024/1991).

Der Landesverteidigung kommt unstreitig hohes Verfassungsgewicht zu (Art. 87a Abs. 1 GG). Das Bundesverwaltungsgericht hat jedoch ausdrücklich entschieden: „Der Verteidigungsauftrag der Bundeswehr wird durch eine habitatschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung und eine gegebenenfalls erforderliche Abweichungsentscheidung nicht in Frage gestellt.“ Belange der Landesverteidigung sind zwingende Gründe des öffentlichen Interesses und können eine Abweichung selbst bei prioritären Lebensraumtypen und Arten rechtfertigen. Den Dienststellen der Bundeswehr kommt zudem ein gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer verteidigungspolitischer Beurteilungsspielraum zu (BVerwG, Urteil vom 10.04.2013 – 4 C 3.12 –, Rn. 19; Tiefflugübungen über der Colbitz-Letzlinger Heide). Bei Gefahr im Verzug oder bei Geheimhaltungsinteressen kann die Bundeswehr schon nach geltendem Recht von einer Verbandsbeteiligung absehen (BVerwG, a.a.O., Rn. 25).

Für die Umweltverträglichkeitsprüfung gilt Entsprechendes: Schon heute kann das Bundesministerium der Verteidigung nach § 1 Abs. 2 UVPG im Einzelfall entscheiden, das UVPG bei Vorhaben, die ausschließlich Zwecken der Verteidigung dienen, ganz oder teilweise nicht anzuwenden, „insbesondere wegen Eilbedürftigkeit des Vorhabens oder aus Gründen der Geheimhaltung“. Nach § 60 Abs. 1 BImSchG kann es Ausnahmen vom Immissionsschutzrecht zulassen, soweit zwingende Gründe der Verteidigung dies erfordern. § 4 BNatSchG verpflichtet bereits heute, auf Verteidigungsflächen die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten.

Es gibt also bereits ein umfangreiches Instrumentarium, mit dem verteidigungsbedingte Belange in den Ausnahme- und Abweichungstatbeständen zur Geltung gebracht werden können. Für die Zielerreichung ist der Entwurf in seinen umweltrechtlichen Teilen daher nicht erforderlich.

## 2. Antworten auf die Fragen der Fraktionen

Fragen der Fraktion der CDU/CSU

Zu Frage 1 (Eignung zur Zielerreichung): Der Entwurf setzt nicht dort an, wo Verzögerungen entstehen.

Nach den vorliegenden empirischen Befunden sind die längsten Verfahrensphasen die Vorbereitung der Antragsunterlagen und die behördliche Entscheidungsfindung, nicht die Beteiligung und die Umweltprüfung. Antragsteller reichen vielfach keine beurteilungsfähigen Unterlagen ein, und die daraus entstehenden Nachforderungsschleifen verzögern die Verfahren. Hinzu kommen eine unzureichende personelle, fachliche und digitale Ausstattung von Behörden und Gerichten sowie fehlende oder veraltete Umweltdaten und Bewertungsstandards.

Auch Verbandsklagen sind kein relevantes Beschleunigungshemmnis. Im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2023 ergingen jährlich etwa eine Gerichtsentscheidung über Verbandsklagen gegen Eisenbahnprojekte, 1,3 gegen Energie- und Leitungsvorhaben, 2,7 gegen Gewässerausbauten und 4,3 gegen Straßenplanungen (Zschiesche/Schneider/Schmidt, UBA-Texte 37/2025; Schmidt/Schneider, NuR 2026, 1 ff.; zusammengefasst in Stellungnahme Heß zum InfZuG). Für Bundeswehrvorhaben ist kein abweichender Befund belegt. Der Entwurf benennt selbst kein einziges Projekt, das an Umweltanforderungen oder an Klagen gescheitert wäre.

Die eigentlichen Ursachen geht der Entwurf nicht an. Er schafft keine Planstellen in den Bau- und Naturschutzverwaltungen, keine Umweltdateninfrastruktur und keine Standardisierung. Die einzige bezifferte Ressourcenmaßnahme ist eine zusätzliche Richterstelle am Bundesverwaltungsgericht für erwartete rund neun erstinstanzliche Verfahren pro Jahr, mit einem Personal- und Sachkostenbedarf von etwa 206.690 Euro jährlich (BT-Drs. 21/8409, S. 3). Eine Evaluierung ist nicht vorgesehen.

Am wirksamsten wäre eine Personal- und Ausstattungsoffensive für Bauverwaltungen, Fachbehörden und Gerichte, nicht der Abbau von Schutzstandards. Dazu würde auch ein zweckgebundener Finanzierungsmechanismus des Bundes für Planungskapazitäten der Länder gehören.

Zu Frage 2 (Verbesserungs- und Ergänzungsvorschläge): Siehe unten Ziffer 3 (Empfehlungen) und Ziffer 4 (Einzelbewertung).

Zu Frage 3 (§ 30 Soldatengesetz): Die vorgesehene Ergänzung des § 30 SG um einen Absatz 7 regelt die Bereitstellung einer amtlichen Unterkunft für nicht täglich heimkehrende Soldatinnen und Soldaten. Diese Bereitstellung darf auf vorhandene freie Kapazitäten begrenzt werden. Die besoldungs- und dienstrechtliche Ausgestaltung liegt außerhalb des umwelt- und planungsrechtlichen Gegenstands dieser Stellungnahme und wird daher nicht bewertet.

Ein Zusammenhang besteht aber: Werden zusätzliche Unterkunftskapazitäten gebaut, fallen auch Wohngebäude unter die pauschale Privilegierung des § 4 BwBauG-E. Der Bundesrat hat gerade die Einbeziehung von Wohngebäuden, Sportstätten, Kitas, Einkaufsstätten und Parkplätzen kritisiert. Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung dagegen ausdrücklich bekräftigt, dass auch Sportstätten und Parkplätze dem Verteidigungsauftrag dienen (dazu unten 4.1).

Fragen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zu Frage 1 (Verschiebung von Planstellen): Planstellen in den Eigenvollzug der Bundeswehrverwaltung und in Inhouse-Gesellschaften zu verlagern (§ 2 BwBauG-E), bündelt zwar Entscheidungskompetenzen. Es gefährdet aber das Umweltfachwissen, das in den Bau- und Naturschutzverwaltungen der Länder vorhanden ist.

Eine Verschiebung von Planstellen schafft keine zusätzlichen Kapazitäten. Wenn sie Personal aus den Landesbauverwaltungen abzieht, schwächt sie zudem die Stellen, die Bauvorhaben anderer Träger und die übrigen Länderaufgaben bearbeiten.

Nachhaltig wäre eine Verlagerung nur unter drei Voraussetzungen:

- Die Bundeswehr baut gleichzeitig eigene umweltfachliche Prüfkapazitäten auf.
- Die Fachbehörden werden verbindlich beteiligt (Einvernehmen statt Benehmen).
- Die Länder erhalten eine flankierende Finanzierung.

Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung bereits zugesagt, der Bitte des Bundesrates zu folgen und ausreichende wasserfachliche Kompetenz bei Bundeswehr und BMVg sicherzustellen. Für den Naturschutz muss dasselbe gelten, wenn die Zuständigkeit für artenschutzrechtliche Ausnahmen und Befreiungen auf die Bundeswehr übergehen soll (§§ 45 Abs. 9, 67 Abs. 4 BNatSchG-E). Der Entwurf legt nicht dar, wie diese Fachkompetenz organisatorisch gewährleistet werden soll.

Zu Frage 2 (Bewertung der Stellungnahmen, insbesondere Bundesrat und Gegenäußerung): Der Bundesrat hat mehrere Änderungen vorgeschlagen, die aus umwelt- und planungsrechtlicher Sicht übernommen werden sollten. Die Bundesregierung hat sie überwiegend abgelehnt:

§ 4 BwBauG-E – Beschränkung auf Anlagen, „die der Verteidigung dienen“, und Streichung von Satz 2: Dem Vorschlag sollte gefolgt werden. Die Begründung der Ablehnung in der Gegenäußerung, alle von der Bundeswehr errichteten Gebäude einschließlich Sportstätten und Parkplätzen dienten dem Verteidigungsauftrag, bestätigt gerade die Kritik an der Pauschalität (unten 4.1).

§ 15 Abs. 9 BNatSchG-E – Verwaltung der Ersatzzahlungen durch die nach Landesrecht zuständigen Stellen, Öffnung für landesrechtliche Kompensationsregelungen, Streichung der Sätze 5 und 6: Dem Vorschlag sollte gefolgt werden. Die Bundesregierung lehnt ihn ab, kündigt aber an, Modelle zur Wahrung der Naturraumnähe und der Länderinteressen zu prüfen. Das zeigt, dass die Regelung

noch nicht ausgereift ist. Auch die Literatur zum vergleichbaren § 15 Abs. 6a BNatSchG (InfZuG) empfiehlt Zahlungen an Länderstellen und präzisere zeitliche und räumliche Vorgaben für die Verwendung (Pröbstle/Wentzien/Wysk, NVwZ 2026, 1634).

Art. 9 (WHG) – Streichung: Dem Vorschlag sollte gefolgt werden. Die bestehenden Beteiligungs- und Anhörungsverfahren reichen aus. Ein zusätzliches Benehmenserfordernis hat keinen erkennbaren sicherheitspolitischen Mehrwert.

Gerichtliche Überprüfbarkeit von Schutzbereichsanordnungen: Die Bitte des Bundesrates um Klarstellung ist berechtigt. Die Ablehnung mit Hinweis auf den verkürzten Instanzenzug beantwortet die Frage nicht.

Die Gegenäußerung setzt sich mit den naturschutzfachlichen Einwänden des Bundesrates überwiegend nicht in der Sache auseinander. Sie verweist im Wesentlichen auf den Verteidigungsauftrag und auf den Bedarf an Beschleunigung, ohne darzulegen, warum die bestehenden Ausnahmeinstrumente dafür nicht ausreichen.

Zu Frage 3 (Internationale Erfahrungen und Best Practices): Die ausgewertete Fachliteratur enthält keine systematische Rechtsvergleichung zur Beschleunigung militärischer Infrastrukturvorhaben. Sie nennt lediglich einzelne Instrumente aus anderen Mitgliedstaaten für die Umweltprüfung, etwa anwenderfreundliche Softwarelösungen zur Beurteilung von Stickstoffeinträgen nach dem Vorbild des niederländischen PAS (Stellungnahme Heß zum InfZuG). Eine eigene Internet-Recherche ergibt folgendes Bild:

Europäische Union – Defence Readiness Omnibus: Die Kommission hat am 17.06.2025 ein Paket vorgelegt. Es sieht für Verteidigungsvorhaben ein beschleunigtes Genehmigungsverfahren mit Zielfristen von zwei Monaten und einer einheitlichen Anlaufstelle („single point of contact“) vor. Für das Umweltrecht stellt die Kommission vor allem klar, dass die Mitgliedstaaten die bestehenden unionsrechtlichen Ausnahmen (überwiegendes öffentliches Interesse, öffentliche Sicherheit, Krise) für Verteidigungsvorhaben nutzen können. Für die UVP verweist sie auf die bereits bestehende Verteidigungsausnahme der UVP-Richtlinie. Nach Berichten in der Fachpresse wurde im Juni 2026 eine vorläufige Einigung erzielt; das Europäische Parlament hat am 16.09.2026 zugestimmt. Der europäische Ansatz setzt damit auf Verfahrensorganisation (Fristen, Bündelung, Anlaufstelle) und die einzelfallbezogene Nutzung vorhandener Ausnahmen, nicht auf pauschale materielle Freistellungen.

Polen: Das Gesetz über besondere Grundsätze für strategische Investitionen in den Bereichen Landesverteidigung und öffentliche Sicherheit (Dz.U. 2025, poz. 1080, in Kraft seit 07.09.2025), unter anderem zur Umsetzung des Programms „Ostschild“, sieht Ausnahmen von UVP und Öffentlichkeitsbeteiligung für Vorhaben in militärischen Sperrgebieten vor. Diese gelten aber nur, wenn Mindeststandards für Information und Kontrolle eingehalten werden. Die Umweltprüfungen werden durch gezielte Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ersetzt. Selbst dieses weitreichende Modell eines Frontstaats verzichtet also nicht vollständig auf Kompensation, wie es § 15 Abs. 9 BNatSchG-E für die Realkompensation tut.

Niederlande: Die Niederlande begegnen dem Flächenbedarf der Streitkräfte vorrangig mit einem strategischen Planungsprogramm (Nationaal Programma Ruimte voor Defensie). Es enthält eine nationale Bedarfs- und Standortplanung mit Umweltprüfung der Alternativen und

förmlicher Beteiligung. Ergänzend wird eine „Wet Defensiegereedheid“ beraten, nach der die Streitkräfte von natur- und umweltrechtlichen Vorgaben freigestellt werden sollen. Natur- und Umweltverbände haben dazu 2026 kritisiert, dass die Untersuchungen zu den Naturauswirkungen fehlen.

Italien: Nach den vorliegenden Berichten können vorhandene allgemeine Beschleunigungsverfahren auch für Verteidigungsinvestitionen genutzt werden. Sie verzichten aber nicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Für Deutschland übertragbar sind vor allem diese Best Practices:

- eine vorausschauende strategische Flächen- und Bedarfsplanung mit Strategischer Umweltprüfung, um Konflikte auf der Projektebene zu vermeiden,
- eine einheitliche Anlaufstelle und verbindliche Behördenfristen bei vollständigen Unterlagen,
- Mindeststandards für Transparenz und Kontrolle auch bei Ausnahmen, etwa Dokumentation, Unterrichtung der Umweltbehörden und Berichterstattung,
- die Beibehaltung realer Vermeidung und Kompensation.

Pauschale materielle Freistellungen sind dagegen nach den verfügbaren Informationen keine erprobte Best Practice. Wo sie diskutiert werden (Niederlande), stoßen sie auf Kritik wegen fehlender Grundlagen zu den Umweltauswirkungen.

## 3. Zusammenfassende Bewertung und Empfehlungen

Der Gesetzentwurf schwächt das externe Integrationsprinzip und hebt es für Bundeswehrliegenschaften weitgehend auf. Für das legitime Ziel der Landes- und Bündnisverteidigung ist das nicht erforderlich: Das geltende Recht bietet mit den bestehenden Ausnahme- und Abweichungstatbeständen (§ 1 Abs. 2 UVPG, § 34 Abs. 3 bis 5 und § 45 Abs. 7 BNatSchG, § 60 BImSchG, § 4 BNatSchG) bereits einen wirksamen Weg, verteidigungsbedingte Belange zur Geltung zu bringen. Beschleunigung und Umweltschutz schließen sich nicht aus. Sie erfordern aber eine sorgfältige Abwägung, die der Entwurf in wesentlichen Teilen vermissen lässt.

Empfohlen wird im Einzelnen:

- § 4 BwBauG-E auf Anlagen beschränken, „die der Verteidigung dienen“, wie vom Bundesrat vorgeschlagen. Zivil nutzbare Einrichtungen wie Wohngebäude, Sportstätten, Kitas, Einkaufsstätten und Parkplätze herausnehmen. Klarstellen, dass die gesetzliche Einstufung die einzelfallbezogene Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 34 Abs. 3 bis 5 und § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht ersetzt.
- § 1 Abs. 2a UVPG-E ersatzlos streichen; die bestehende Einzelfallregelung des § 1 Abs. 2 UVPG reicht aus. Hilfsweise: Einzelfallentscheidung beibehalten, § 1 Abs. 2 Satz 3 (Berücksichtigung des Schutzes vor erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen) und Satz 5 (Unterrichtung von Landesumweltministerium und BMUKN) ausdrücklich für anwendbar erklären und eine Dokumentations- und Berichtspflicht vorsehen, vergleichbar § 4 Abs. 4 und 5 LNGG.

- § 15 Abs. 9 BNatSchG-E ersatzlos streichen und Ökokonto- und Flächenagentursysteme der Länder stärken. Hilfsweise: Ersatzzahlungen an die nach Landesrecht zuständigen Stellen, verbindliche Fristen für die Umsetzung der Kompensation, Bindung an den betroffenen Naturraum, Rechtsverordnung nur mit Zustimmung des Bundesrates.
- § 20 Abs. 4 BNatSchG-E ersatzlos streichen. Konfliktfälle lassen sich über § 4 BNatSchG sowie über Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall lösen.
- § 45 Abs. 9 und § 67 Abs. 4 BNatSchG-E streichen. Hilfsweise: Einvernehmen statt Benehmen mit den Naturschutzbehörden und ausdrückliche Sicherung der Mitwirkungsrechte anerkannter Naturschutzvereinigungen nach § 63 Abs. 2 BNatSchG.
- § 56 BNatSchG-E (Ausschluss von Beschränkungen militärischer Nutzungen in den Küstengewässern) streichen.
- § 60 Abs. 1a BImSchG-E streichen. Die Einzelfallausnahme nach § 60 Abs. 1 BImSchG genügt.
- Art. 9 (WHG) streichen, wie vom Bundesrat gefordert.
- Art. 10 (BWaldG): Die Herausnahme aus dem Waldbegriff auf sicherheitstechnisch zwingende Streifen beschränken. Für Sukzessionswald auf Freigeländeflächen die Pflicht zur Umwandlungsgenehmigung und zum forstrechtlichen Ausgleich beibehalten. Die Benehmensfiktion nach vier Wochen streichen.
- Art. 7 und 8 (SchBerG, LBG): Die Vermutungsregelungen („keine Einwände“) streichen. Hilfsweise: Fristbeginn erst bei vollständigen Unterlagen. Die Zugeständnisse der Gegenäußerung in den Gesetzestext übernehmen (Befristung des Entzugs der Planungshoheit auf die Dauer der militärischen Zweckbestimmung, Mitteilungspflicht, kein Anhörungsverzicht bei eingeleiteter Bauleitplanung). Den Entzug der kommunalen Planungshoheit (§ 1 Abs. 3 Sätze 3 f. LBG-E) zurücknehmen.
- § 3 Abs. 1 BwBauG-E (Wegfall der aufschiebenden Wirkung) auf Vorhaben beschränken, die tatsächlich verteidigungsrelevant und dringlich sind.
- § 3 Abs. 2 BwBauG-E und § 50 Abs. 1 Nr. 13 VwGO-E (erstinstanzliche Zuständigkeit des BVerwG) streichen. Hilfsweise: auf Vorhaben von tatsächlich außergewöhnlicher, überregionaler Bedeutung beschränken, die einzeln benannt werden.
- Evaluierungsklausel einführen. Die Wirkungen der befristeten Ausnahmen sollten spätestens 2030 auf ihren tatsächlichen Beschleunigungseffekt und ihre Umweltfolgen evaluiert werden.

Zielführender sind eine Personaloffensive für Behörden und Gerichte, eine GIS-basierte Umweltdateninfrastruktur mit standardisierten Daten zu Arten, Biotopen und Gewässern sowie ein Naturflächenbedarfsgesetz mit einer Flächenkulisse und wirksamen Instrumenten zur Flächenbeschaffung (Stellungnahme Heß zum InfZuG; SRU, Politikimpuls Februar 2026, S. 3; vgl. auch Ziehm, ZUR 2026, 193, zu einem Naturflächengesetz).

## 4. Einwirkungen auf das materielle Umwelt- und Naturschutzrecht

Im Folgenden werden die umweltrechtlichen Regelungen im Einzelnen einer Bewertung unterzogen:

### 4.1 Pauschale Feststellung des überragenden öffentlichen Interesses (§ 4 BwBauG-E)

Nach § 4 Satz 1 BwBauG-E (Art. 1, BT-Drs. 21/8409, S. 7) liegen Bau und Betrieb „von Anlagen für Zwecke der Bundeswehr oder der verbündeten Streitkräfte“ insgesamt im überragenden öffentlichen Interesse und „dienen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland“. Nach Satz 2 ist im Verhältnis zu anderen im überragenden öffentlichen Interesse liegenden Belangen im Einzelfall abzuwägen, welcher Belang Vorrang hat.

Die Kategorie des überragenden öffentlichen Interesses war bislang Belangen von besonderem Verfassungsgewicht vorbehalten, insbesondere Klimaschutz und Versorgungssicherheit (§ 2 EEG, § 1 Abs. 3 EnLAG, § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG; vgl. Versteyl/Marschhäuser, KlimR 2022, 74 [Prüfvermerk: Fundstelle nicht im Projektwissen, Seitenzahl prüfen]). Hier wird sie ohne jede Unterscheidung zwischen tatsächlich verteidigungsrelevanten Vorhaben und Routinebaumaßnahmen vergeben. Die Gegenäußerung der Bundesregierung bestätigt das ausdrücklich: Sie lehnt die vom Bundesrat vorgeschlagene Beschränkung auf Anlagen, „die der Verteidigung dienen“, ab, weil alle von der Bundeswehr errichteten und betriebenen Gebäude, einschließlich Sportstätten und Parkplätzen, dem Verteidigungsauftrag dienten.

Damit wird der relative Gewichtungsvorrang inflationär vergeben und verliert seine Funktion als Ausnahme (Stellungnahme Heß zum InfZuG, S. 8 f.). Der Sachverständigenrat für Umweltfragen hat für das InfZuG eine engere Ausrichtung auf tatsächlich verteidigungsrelevante oder marode Infrastruktur empfohlen (SRU, Politikimpuls Februar 2026, S. 2. Für § 4 BwBauG-E).

Die Festlegung wirkt nicht nur auf planerische Abwägungen. Sie gewichtet auch die artenschutz- und habitatschutzrechtlichen Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 und § 34 Abs. 3 BNatSchG normativ vor. Die Einzelfallabwägung entfällt zwar nicht, eine Versagung wird aber erheblich begründungs- und substantiierungsintensiver (Stellungnahme Heß zum InfZuG, S. 10, unter Verweis auf Schlacke, Stellungnahme zum InfZuG, S. 4 f.). Nach der Rechtsprechung zu § 2 EEG begründet das überragende öffentliche Interesse regelmäßig einen Gewichtungsvorrang, der nur in atypischen, fachlich zu begründenden Fällen überwunden werden kann.

Unionsrechtlich ist die Formel, die Anlagen „dienen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland“, problematisch. Der Begriff der öffentlichen Sicherheit in Art. 6 Abs. 4 FFH-RL ist eng auszulegen und setzt eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefahr voraus (EuGH, Urteil vom 29.07.2019 – C-411/17 –, Rn. 158; EuGH, Urteil vom 10.07.1984 – C-72/83 –, Rn. 33 f.; zitiert nach Kment/Maurer, NVwZ 2026, 1067). Eine gesetzliche Pauschalaussage kann die unionsrechtlich gebotene Einzelfallprüfung nicht ersetzen. Das gilt besonders für Parkplätze oder Sportstätten. Auch hier ist der Ausnahmecharakter der FFH-Abweichungsprüfung berührt (Kment/Maurer, a.a.O.).

### 4.2 Verzicht auf die UVP ohne Einzelfallprüfung (§ 1 Abs. 2a UVPG-E)

Der neue § 1 Abs. 2a UVPG-E (Art. 3, BT-Drs. 21/8409, S. 7 f.) betrifft Vorhaben nach Anlage 1 Nr. 17.1 oder 17.2 UVPG (Erstaufforstung, Rodung) auf Flächen, die Zwecken der Verteidigung dienen oder dafür ausgewiesen sind, sowie militärische Vorhaben nach Nr. 19.3. Wird die Zulassung bis zum 31.12.2035 beantragt, entscheidet das Bundesministerium der Verteidigung oder eine von ihm benannte Stelle, von einer Umweltverträglichkeitsprüfung abzusehen. Nur § 1 Abs. 2 Satz 2 und 4 UVPG gelten entsprechend.

Neu ist dabei nicht, dass das BMVg entscheidet; das ist schon nach § 1 Abs. 2 UVPG so. Neu ist, dass die Einzelfallprüfung entfällt. Laut Begründung sind die erfassten Vorhaben angesichts der geopolitischen Lage generell so dringlich und geheimhaltungsbedürftig, dass bereits feststehe, dass eine UVP oder Vorprüfung die Verteidigungszwecke beeinträchtigen würde. Deshalb seien die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 UVPG und die Veröffentlichung der Entscheidung entbehrlich. Weil nur Satz 2 und 4 entsprechend gelten, entfallen zudem die Pflicht, den Schutz vor erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 2 Satz 3 UVPG), und die Unterrichtung des Landesumweltministeriums und des BMUKN (§ 1 Abs. 2 Satz 5 UVPG). Diese Konstruktion ist in dreifacher Hinsicht problematisch.

Erstens ist sie mit Art. 1 Abs. 3 UVP-RL kaum vereinbar. Danach können die Mitgliedstaaten „auf Grundlage einer Einzelfallbetrachtung, sofern eine solche nach innerstaatlichem Recht vorgesehen ist“, entscheiden, die Richtlinie auf Verteidigungsprojekte nicht anzuwenden, „wenn sie der Auffassung sind, dass sich eine derartige Anwendung negativ auf diese Zwecke auswirken würde“. Der Einschub zur Einzelfallbetrachtung lässt zwar Raum für eine abstrakt-generelle Regelung. Die Ausnahme setzt aber eine tragfähige Einschätzung voraus, dass sich die Anwendung der Richtlinie negativ auf die Verteidigungszwecke auswirkt. Eine pauschale gesetzliche Unterstellung für ganze Vorhabenkategorien bis 2035 dürfte das nicht leisten. Das gilt besonders für Rodungen, bei denen Geheimhaltungsgründe in aller Regel nicht ersichtlich sind. Ausnahmen von der UVP-Pflicht sind nach der Rechtsprechung des EuGH eng auszulegen).

Zweitens fällt der Entwurf hinter das LNG-Beschleunigungsgesetz zurück. Das BVerwG hat den gesetzlichen UVP-Ausschluss nach § 4 LNGG für unionsrechtskonform gehalten (BVerwG, Urteil vom 22.06.2023 – 7 A 9.22 –, Rn. 23 ff.). Es hat dabei aber betont, dass die Verfahrensanforderungen des § 4 Abs. 4 LNGG den Wegfall der UVP teilweise kompensieren, „um ein Mindestmaß an Transparenz auch in der Ausnahmekonstellation sicherzustellen“. Außerdem war die Europäische Kommission nach § 4 Abs. 5 LNGG zu unterrichten (BVerwG, Beschluss vom 12.09.2023 – 7 VR 4.23 –, Rn. 18 f.). Der vorliegende Entwurf verzichtet dagegen ausdrücklich auf die Veröffentlichung der Entscheidung und sieht keinerlei kompensatorische Transparenz vor.

Drittens bleibt offen, wie die Entscheidung kontrolliert wird. Die Entscheidung trifft das BMVg, das zugleich für die Vorhaben verantwortlich ist. Sie wird nicht veröffentlicht, und auch die zuständigen Umweltbehörden werden nicht mehr unterrichtet. Damit können Dritte von der Entscheidung praktisch keine Kenntnis erlangen. Eine Verbandsklage bleibt nach der Rechtsprechung zwar über § 1 Abs. 1a Satz 1 Nr. 3 UmwRG n.F. grundsätzlich möglich, wenn die UVP-Pflicht gesetzlich ausgeschlossen ist (BVerwG, Beschluss vom 12.09.2023 – 7 VR 4.23 –, Rn. 9). Sie läuft aber leer, wenn die Entscheidung unbekannt bleibt.

Hinzu kommt das völkerrechtliche Beteiligungsdefizit: Mit der UVP entfällt zugleich die Öffentlichkeitsbeteiligung, was im Hinblick auf Art. 6 der Aarhus-Konvention kritisch zu sehen ist. Mit dem UVP-Verzicht für Rodungen und der Herausnahme von Sukzessionsflächen aus dem Waldbegriff treffen zwei Erleichterungen kumulativ dieselben Flächen.

### 4.3 Wegfall der Realkompensation (§ 15 Abs. 9 BNatSchG-E)

Nach dem neuen § 15 Abs. 9 BNatSchG-E (Art. 11 Nr. 2, BT-Drs. 21/8409, S. 14 f.) sind bis zum 31.12.2035 auf Flächen nach § 4 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG, die ausschließlich Zwecken der Verteidigung dienen, unvermeidbare Beeinträchtigungen zulässig, „ohne dass diese auszugleichen oder zu ersetzen sind“, sofern eine Ersatzzahlung geleistet wird. Ihre Höhe richtet sich nach der Bundeskompensationsverordnung und wird um einen „angemessenen Betrag“ erhöht. Das BMUKN oder ein von ihm beauftragter Dritter soll sicherstellen, dass die Ersatzzahlung zweckgebunden verwendet wird und ihre Verwendung „nachweislich eine gleichwertige oder höhere ökologische Aufwertung in dem betroffenen Naturraum oder einem der angrenzenden Naturräume erwarten lässt“ (Satz 5). Die Begründung sieht zunächst eine pauschale Abschlagszahlung vor; der tatsächliche Kompensationsbedarf soll später ermittelt und verrechnet werden.

Die Regelung geht über die bereits hochproblematische Gleichrangigkeit von Ersatzgeld und Realkompensation im InfZuG (§ 15 Abs. 6a BNatSchG) noch hinaus. Dort wird die Geldzahlung der Realkompensation nur gleichgestellt, der Vorhabenträger kann wählen. Hier ist für Verteidigungsflächen allein die Zahlung vorgesehen, und die Pflicht des Verursachers zur Realkompensation entfällt. Schon die Gleichstellung im InfZuG wird als faktische Abschaffung der Realkompensation mit erheblicher Sogwirkung bewertet (Stellungnahme Heß zum InfZuG, S. 12 f., unter Verweis auf Schlacke, Stellungnahme zum InfZuG, S. 7). Der SRU hat ihr bescheinigt, sie nehme eine „Verschlechterung des Zustands von Natur und Landschaft billigend in Kauf“ (SRU, Politikimpuls Februar 2026, S. 3). Auch die Literatur sieht die Gefahr, dass etablierte Länderstrukturen wie Ökokonten und Flächenpools geschwächt werden (Pröbstle/Wentzien/Wysk, NVwZ 2026, 1634). § 15 Abs. 9 BNatSchG-E vollzieht die Abschaffung der Realkompensation für Verteidigungsflächen ausdrücklich.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist ein seit rund fünfzig Jahren bewährtes Regelungskonzept. Dass sie die Verfahren hemmt, ist empirisch nicht belegt. Mit Ökokonten und Flächenagenturen der Länder (§ 16 BNatSchG) gibt es Instrumente, um Realkompensation vorlaufend bereitzustellen. Der versprochene ökologische Ausgleich ist zeitlich nicht gebunden: Eine Frist für die Umsetzung fehlt, und es genügt, dass die Verwendung eine Aufwertung „erwarten lässt“. Räumlich wird er durch die Einbeziehung angrenzender Naturräume vom Eingriffsort gelöst. Eine Bindung an die Funktionen, die konkret beeinträchtigt werden, fehlt.

Bedenklich ist auch die Ermächtigung des BMUKN, im Einvernehmen mit dem BMVg eine Rechtsverordnung „ohne Zustimmung des Bundesrates“ zu erlassen (§ 15 Abs. 9 Satz 6 BNatSchG-E). Sie soll unter anderem die Bewertungsgrundlage, die Inwertsetzung des Kompensationsbedarfs und die Verrechnung mit Abschlagszahlungen regeln und schließt damit die Länder als Träger des Naturschutzvollzugs von der Konkretisierung aus. Der Bundesrat hat deshalb gefordert, die Ersatzzahlungen den nach Landesrecht zuständigen Stellen zuzuweisen und die Sätze 5 und 6 zu streichen. Die Bundesregierung hat das abgelehnt, prüft aber nach eigener Aussage noch „verschiedene Modelle“.

### 4.4 Freistellung von Gebiets- und Biotopschutzverboten (§ 20 Abs. 4 BNatSchG-E)

§ 20 Abs. 4 BNatSchG-E (Art. 11 Nr. 4, BT-Drs. 21/8409, S. 15) nimmt auf Flächen nach § 4 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG folgende Tätigkeiten von den Verboten nach und aufgrund der §§ 23,

26, 29 und 30 BNatSchG aus: die militärische Nutzung, den Bau und Betrieb militärischer Anlagen, die darauf bezogene Gefahrenabwehr, den vorbeugenden Brandschutz und die Geländebetreuung von Freigelände und Wald. Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind bei der militärischen Nutzung lediglich zu „berücksichtigen“. Die Begründung spricht dagegen davon, sie seien „sicherzustellen“; diese Diskrepanz zwischen Text und Begründung ist aufzulösen. Die Vorschriften über Natura 2000 (Kapitel 4 Abschnitt 2) bleiben unberührt. Laut Begründung betrifft die Ausnahme nur die Gebietsteile, die sich mit Verteidigungsflächen überschneiden, und soll abweichende Landesregelungen vermeiden.

Betroffen sind damit Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und vor allem der gesetzliche Biotopschutz nach § 30 BNatSchG. Dieser schützt auch außerhalb von Natura-2000-Gebieten Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, etwa Heiden, Trockenrasen und Binnendünen. Eine Legalausnahme, die ganze Klassen von Tätigkeiten von den Verboten freistellt, ist systemfremd. Das Schutzkonzept der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie beruht auf einer einzelfallbezogenen Prüfung (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.04.2013 – 4 C 3.12 –, Rn. 10, mit Verweis auf die enge Auslegung der Abweichungsvoraussetzungen, EuGH, Urteil vom 20.09.2007 – C-304/05 –, Rn. 83).

Dass Natura 2000 ausdrücklich ausgenommen ist, beseitigt die unionsrechtlichen Bedenken nicht vollständig. Betroffen bleiben die Kohärenzfunktion von Landschaftselementen außerhalb des Netzes (Art. 10 FFH-RL), die Pflicht nach Art. 4 Abs. 4 Satz 2 VRL, sich auch außerhalb der Schutzgebiete um die Vermeidung der Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume zu bemühen, und die Wiederherstellungsverpflichtungen nach der VO (EU) 2024/1991, die eine Verbesserung des Zustands der Ökosysteme verlangen.

Die Regelung ist zudem nicht erforderlich. § 4 BNatSchG verpflichtet bereits heute, auf Verteidigungsflächen bei Maßnahmen des Naturschutzes die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten. Für Konflikte im Einzelfall stehen Ausnahmen und Befreiungen zur Verfügung.

### 4.5 Zuständigkeitsverlagerung bei artenschutzrechtlichen Ausnahmen und Befreiungen (§ 45 Abs. 9, § 67 Abs. 4 BNatSchG-E)

Die neuen Zuständigkeitsregelungen (Art. 11 Nr. 5 und 7, BT-Drs. 21/8409, S. 15) übertragen die Entscheidung über artenschutzrechtliche Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG und, bis zum 31.12.2035, über Befreiungen nach § 67 BNatSchG für Vorhaben der Landesverteidigung oder zur Erfüllung zwischenstaatlicher Verteidigungsverpflichtungen auf das BMVg oder die zuständige Dienststelle der Bundeswehr. Für militärisch genutzte Flächen der Gaststreitkräfte ist die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zuständig. Die Entscheidungen ergehen nur noch im Benehmen mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden.

Damit entscheidet der Vorhabenträger über die Zulässigkeit seiner eigenen Eingriffe in besonders geschützte Arten und, bei Befreiungen, in geschützte Gebiete und Biotope. Die Begründung rechtfertigt das damit, dass im Wesentlichen nur die Zuständigkeit wechsle, der Prüfumfang „im Wesentlichen gleich“ bleibe und Schnittstellen sowie Abstimmungsaufwand verringert würden (BT-Drs. 21/8409, S. 20). Das verkennt die strukturelle Interessenkollision und die Kontrollfunktion einer fachlich unabhängigen Naturschutzbehörde. Wie die notwendige naturschutzfachliche Kompetenz innerhalb der Bundeswehr sichergestellt wird, legt der Entwurf nicht dar.

Für die Wahrung des Verteidigungsauftrags ist die Verlagerung nicht erforderlich. Die Belange der Landesverteidigung sind als zwingende Gründe des öffentlichen Interesses ohnehin durchsetzbar, und der Bundeswehr kommt ein gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum zu (BVerwG, Urteil vom 10.04.2013 – 4 C 3.12 –, Rn. 19). Selbst dort, wo die Bundeswehr bereits nach geltendem Recht in eigener Zuständigkeit über Abweichungen entscheidet (§ 30 LuftVG), hat das BVerwG darauf bestanden, dass die naturschutzrechtlichen Verfahrensschritte und die Mitwirkung anerkannter Naturschutzvereinigungen gewahrt bleiben. Diese Mitwirkung dient als „Sachverstandspartizipation“ dazu, Vollzugsdefiziten entgegenzuwirken (BVerwG, a.a.O., Rn. 18, 22, 24). Bei einer Zuständigkeitsverlagerung muss daher jedenfalls die Mitwirkung nach § 63 Abs. 2 BNatSchG ausdrücklich gesichert werden.

Das Benehmen ersetzt kein fachbehördliches Einvernehmen: Die entscheidende Stelle kann sich über die Belange der Fachbehörde hinwegsetzen.

### 4.6 Ausschluss von Beschränkungen militärischer Nutzungen durch Meeresschutzgebiete (§ 56 BNatSchG-E) und immissionsschutzrechtliche Anzeige (§ 60 Abs. 1a BImSchG-E)

Nach der Ergänzung des § 56 BNatSchG (Art. 11 Nr. 6, BT-Drs. 21/8409, S. 15) dürfen Erklärungen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Meeresbereich bis zum 31.12.2035 keine Beschränkungen militärischer Nutzungen in den Küstengewässern bewirken. Für die ausschließliche Wirtschaftszone und den Festlandsockel enthält § 57 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG bereits eine entsprechende Regelung. Der Entwurf überträgt sie auf die Küstengewässer, also auf die küstennahen und ökologisch besonders sensiblen Bereiche, in denen bislang die Länder zuständig sind.

Damit wird das Gebietsschutzinstrument des BNatSchG für die Küstengewässer gegenüber militärischen Nutzungen entwertet. Das betrifft auch Gebiete, die dem Aufbau zusammenhängender Netze geschützter Meeresgebiete nach Art. 13 Abs. 4 MSRL dienen. Laut Begründung bleiben die Natura-2000-Vorschriften unberührt (§ 20 Abs. 4 Sätze 2 und 3 BNatSchG-E gelten entsprechend). Die Ausweisungs- und Schutzpflichten nach MSRL und Wiederherstellungsverordnung reichen aber über Natura 2000 hinaus und laufen insoweit leer. Eine Begründung, warum ein solcher Ausschluss erforderlich ist, enthält der Entwurf nicht.

Die neue Regelung des § 60 Abs. 1a BImSchG-E (Art. 2, BT-Drs. 21/8409, S. 7) betrifft wesentliche Änderungen von Anlagen nach Nr. 10.18 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Schießplätze), die der Landesverteidigung dienen. Sie müssen abweichend von § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG nur noch angezeigt werden, wenn allein die zu erwartenden Lärmauswirkungen ein Änderungsgenehmigungsverfahren auslösen würden. Vor der Anzeige hat die Bundeswehr die zuständige Behörde anzuhören. Die Regelung ist bis zum 31.12.2035 befristet, und nach der Begründung gelten die materiellen Schutzstandards fort.

Gleichwohl entfällt die präventive behördliche Kontrolle samt der Öffentlichkeitsbeteiligung des Genehmigungsverfahrens gerade in der Fallgruppe, die für die Nachbarschaft am relevantesten ist: beim Lärm. Die pauschale Freistellung einer ganzen Anlagenkategorie ist nicht erforderlich. § 60 Abs. 1 BImSchG erlaubt dem BMVg bereits heute Ausnahmen in Einzelfällen und für bestimmte Arten von Anlagen, soweit zwingende Gründe der Verteidigung dies erfordern.

### 4.7 Wasser- und forstrechtliche Privilegien (Art. 9 und 10 des Entwurfs)

Die Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (Art. 9, BT-Drs. 21/8409, S. 12) betreffen drei Punkte:

- Militärisch genutzte oder dafür verbindlich ausgewiesene Flächen sollen erstmals nur dann als Trinkwasserschutzgebiet festgesetzt werden, wenn eine ortsnahe Wasserversorgung nicht mit vertretbarem Aufwand anderweitig sichergestellt werden kann. Die Verordnung ergeht im Benehmen mit dem BMVg (§ 51 WHG-E).
- In künftig festgesetzten Schutzgebieten soll die bestimmungsgemäße militärische Nutzung grundsätzlich gewährleistet werden, soweit die öffentliche Wasserversorgung und die Bewirtschaftungsziele nicht beeinträchtigt beziehungsweise gefährdet werden (§ 52 Abs. 1 WHG-E).
- Für Hochwasserschutzmaßnahmen gilt eine entsprechende Nutzungspriorität, sofern Belange des Hochwasserschutzes nicht entgegenstehen (§ 68 Abs. 5 WHG-E).

Damit wird die Schutzgebietsausweisung von ihrer fachgesetzlichen Logik gelöst und unter einen militärischen Vorbehalt gestellt. Der Bundesrat hat die Streichung von Art. 9 gefordert, weil die bestehenden Beteiligungs- und Anhörungsverfahren ausreichen und das Benehmenserfordernis keinen sicherheitspolitischen Mehrwert bietet. Die Bundesregierung lehnt das ab.

Das Bundeswaldgesetz (Art. 10, BT-Drs. 21/8409, S. 13 f.) nimmt in § 2 Abs. 2 Nr. 6 BWaldG-E folgende Flächen aus dem Waldbegriff heraus:

- militärische Freigeländeflächen, die sich erst durch natürliche Sukzession bestockt haben,
- überwiegend durch Bauwerke versiegelte Flächen, auch wenn sie bewaldet sind,
- sukzessionsbestockte Streifen von 5 m außerhalb und 6,5 m innerhalb bestimmter Einfriedungen.

Nach § 45 Abs. 1 BWaldG-E hat auf Verteidigungsflächen die bestimmungsgemäße Nutzung Vorrang. Die landesrechtlichen Vorschriften zu §§ 9 bis 14 BWaldG gelten nur, „soweit dadurch die bestimmungsgemäße Nutzung nicht beeinträchtigt wird“, und die forstliche Rahmenplanung ist nicht anwendbar. Äußert sich die Landesbehörde nicht innerhalb von vier Wochen, gilt das Benehmen als hergestellt.

Die Herausnahme der Sukzessionswälder aus dem Waldbegriff trifft ökologisch besonders sensible Flächen. Sie entzieht ihnen das Walderhaltungsgebot, die Pflicht zur Umwandlungsgenehmigung nach § 9 BWaldG und den forstrechtlichen Ausgleich. Zusammen mit dem UVP-Verzicht für Rodungen können solche Flächen damit ohne Umweltprüfung und ohne Ausgleich beseitigt werden.

### 4.8 Einwirkungen auf das Planungs-, Liegenschafts- und Verfahrensrecht

Die Änderungen des Schutzbereichsgesetzes und des Landbeschaffungsgesetzes (Art. 7 und 8, BT-Drs. 21/8409, S. 10 f.) führen Dreimonatsfristen für die Stellungnahme der Landesregierung ein. Nach dem Schutzbereichsgesetz sind sie in begründeten Ausnahmefällen einmalig um bis zu drei Monate verlängerbar. Nach Fristablauf wird „vermutet, dass gegen die geplante Schutzbereichsanordnung bzw. die geplante Landbeschaffung keine Einwände bestehen".

Solche Einwandfiktionen ersetzen die inhaltliche Prüfung durch die Länder durch Zeitmanagement. Die eigentliche Ursache langer Verfahren, die personelle, fachliche und digitale Ausstattung der Behörden, bleibt unberührt.

Noch weiter reicht § 1 Abs. 3 Sätze 3 f. LBG-E: Mit der Bezeichnung ist der Bund „an entgegenstehende Pläne nicht gebunden", und das Grundstück wird „der Planungshoheit der lokalen Gebietskörperschaften entzogen". Bei ehemals militärisch genutzten Bundesflächen, deren militärische Nutzung seit höchstens zehn Jahren formal aufgegeben ist und die keiner zivilen Nutzung zugeführt wurden, entfällt das Anhörungsverfahren ganz.

Damit werden die kommunale Planungshoheit (Art. 28 Abs. 2 GG) und das Gegenstromprinzip der Raumordnung für große Flächen außer Kraft gesetzt. Das gilt gerade auch dort, wo nach Nutzungsaufgabe ökologisch wertvolle Sukzessionsflächen entstanden sind, die durch eine Rückwidmung verloren gingen. Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung zugestanden, den Entzug der Planungshoheit auf die Dauer der militärischen Zweckbestimmung zu begrenzen und den Anhörungsverzicht auszuschließen, wenn ein Bauleitplanverfahren eingeleitet oder abgeschlossen wurde. Diese Zugeständnisse sind unzureichend, müssen aber jedenfalls in den Gesetzestext aufgenommen werden.

Der Eigenvollzug nach § 2 BwBauG-E samt der Möglichkeit, privatrechtliche Inhouse-Gesellschaften zu gründen, verstärkt den Strukturwandel hin zu einem Verwaltungsbereich, der den etablierten Umweltfachbehörden der Länder weitgehend entzogen ist.

### 4.9 Einwirkungen auf den Rechtsschutz

§ 3 Abs. 1 BwBauG-E (Art. 1, BT-Drs. 21/8409, S. 6 f.) nimmt Rechtsbehelfen Dritter gegen Bauvorhaben nach § 1 BwBauG die aufschiebende Wirkung. Ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO bleibt möglich. § 3 Abs. 2 BwBauG-E weist dem Bundesverwaltungsgericht für bestimmte Verfahren die Entscheidung im ersten und letzten Rechtszug zu, sofern der Bund selbst Verfahrenspartei und nicht nur beigeladen ist. Ergänzend wird § 50 Abs. 1 Nr. 13 VwGO-E eingefügt (Art. 4).

### 4.10 Vergleich mit vorangegangenen Beschleunigungsgesetzen – eine neue Qualität

Der Entwurf steht am Ende einer erkennbaren Eskalationslinie:

- Das EnLAG, das Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG 2011) und das Bundesbedarfsplangesetz haben einzelne, projektbezogen benannte Netzvorhaben privilegiert.
- Das LNG-Beschleunigungsgesetz (2022) hat für einen abschließenden Katalog von Vorhaben den Ausschluss der UVP ermöglicht. Den Wegfall hat

es durch Transparenzpflichten und die Unterrichtung der Europäischen Kommission teilweise kompensiert; nur deshalb hat das BVerwG es als unionsrechtskonform bestätigt (BVerwG, Urteil vom 22.06.2023 – 7 A 9.22 –, Rn. 23 ff.; Beschluss vom 12.09.2023 – 7 VR 4.23 –, Rn. 18 f.).

- Das „Osterpaket“ (§ 2 EEG 2023) hat den Gewichtungsvorrang erstmals technologieweit verallgemeinert. OVG Greifswald und VGH München haben daraus einen Vorrang abgeleitet, der nur in atypischen Fällen überwunden werden kann (Schortz, NJW-Spezial 2026, 172 f.).
- Das Infrastruktur-Zukunftsgesetz (2026) hat diese Technik auf die Verkehrsinfrastruktur übertragen und die Gleichrangigkeit des Ersatzgeldes hinzugefügt (Kment/Maurer, NVwZ 2026, 1067; Pröbstle/Wentzien/Wysk, NVwZ 2026, 1634; Schütte/Winkler, ZUR 2026, 185, 186).

Der vorliegende Entwurf geht in jedem Punkt weiter:

- Statt einer einzelfallbezogenen Ausnahme mit kompensatorischer Transparenz sieht er einen pauschalen UVP-Verzicht ohne Veröffentlichung und ohne Unterrichtung der Umweltbehörden vor.
- Statt einer Gleichrangigkeit des Ersatzgeldes schafft er die Realkompensation ab.
- Statt einer Vorabgewichtung in der Abwägung hebt er die Gebiets- und Biotopschutzverbote selbst auf.
- Statt Verfahrensverkürzungen verlagert er die Zuständigkeit auf den Vorhabenträger.
- Statt Fristenregelungen führt er Einwand- und Benehmensfiktionen ein und entzieht die kommunale Planungshoheit.

Neu ist auch der Verzicht auf jede Evaluierung, während einzelne Ausnahmevorschriften bis zum 31.12.2035 befristet werden (BT-Drs. 21/8409, S. 20). Ein Zeitraum von neun Jahren trägt die Bezeichnung „Übergangsregelung“ nicht mehr und läuft faktisch auf eine Dauerregelung hinaus.

Kritik an dieser Entwicklung kommt nicht nur von Naturschutzseite:

- Der SRU warnt vor einer „zweifelhaften symbolischen Handlungsdynamik“. Die Beschleunigungs- und Deregulierungsmaßnahmen könnten wenig zur tatsächlichen Beschleunigung beitragen, aber das Umweltschutzniveau senken (SRU, Politikimpuls Februar 2026, S. 2, 6.
- Kment/Maurer zeigen, dass die gesetzliche Gewichtungsvorgabe den Gestaltungsspielraum der Zulassungsbehörde einschränkt und unionsrechtlich nicht trägt, soweit sie eine tatsächliche und schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit unterstellt (NVwZ 2026, 1067). Schortz weist nach, dass Abweichungen vom Vorrang künftig als atypische Fälle umfassend begründet werden müssen (NJW-Spezial 2026, 172 f.).
- Ziehm beschreibt die Gesetzgebungsreihe als „Destruktion des Schutzes unserer Lebensgrundlagen“ (ZUR 2026, 193).
- Conrad bestätigt, dass Projekte empirisch nicht an Umweltstandards scheitern (NJW-Spezial 2026, 428).

- Die Forschung des Unabhängigen Instituts für Umweltfragen im Auftrag des UBA belegt, dass die Prämisse, Verbandsklagen und Beteiligung seien relevante Beschleunigungshemmnisse, den Daten widerspricht (Zschiesche/Schneider/Schmidt, UBA-Texte 37/2025; Schmidt/Schneider, NuR 2026, 1 ff.).

Mit freundlichen Grüßen



Ursula Philipp-Gerlach

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Verwaltungsrecht